

# SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.

## JUGENDORDNUNG

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des „SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.“, nachstehend Verein genannt, sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins (Sportjugend) sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

### § 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind:
  - Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und städtischen Einrichtungen
  - Entwicklung neuer Formen des Sports und geselliger Zusammenkunft

### § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind die Jugendversammlung und die Jugendleitung.

### § 4 Jugendversammlung

1. Oberstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.
2. Eine ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Jahreshauptversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand des Vereins beschließt
  - 1/4 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins beantragt haben
4. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Vorstand, der hierzu schriftlich einlädt. Zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Festlegung oder Veränderung der Richtlinien für Jugendarbeit
  - Festlegung oder Veränderung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung
  - Entgegennahme des Berichts der Jugendleitung
  - Entlastung der Jugendleitung
  - Wahl der Jugendleitung (soweit erforderlich)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

### § 5 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung besteht mindestens aus dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter.
2. Die Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist im Abstand von drei Jahren von der ordentlichen Jugendversammlung zu wählen.
3. Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an.
4. Der erste Jugendleiter wird bis zur ersten Jugendversammlung kommissarisch vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
2. Der Jugendleiter gibt Empfehlungen für die Festlegung der Richtlinien im Sinne der Aufgaben der Jugendabteilung und des Vereins.
3. Der Jugendleiter ist verantwortlich für die Einhaltung und Ausführung der Richtlinien und Aufträge der Jugendversammlung und des Vorstands. Er erstattet Bericht
  - in der Mitgliederversammlung
  - in der Jugendversammlung
  - dem erweiterten Vorstand

### § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder, beschlossen werden.